

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.05.2012

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.154.30-16/12

### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-15**

### Antragsteller:

**Sportbodentechnik Flitsch GmbH & Co. KG**

Nordstraße 1a  
31089 Duingen

### Geltungsdauer

vom: **31. Mai 2012**

bis: **31. Mai 2017**

### Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904**

**"DSE 70 - Systeme"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DSE 70 - Systeme" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungsmittel auf den Oberbelag sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderung an normal entflammbare Baustoffe (Klasse C<sub>fi</sub> - s2 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>). Die Untergründe für die Sportbodensysteme müssen mindestens normal entflammbar sein.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DSE 70 - Systeme" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.3 sowie in der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2),
- einem Kleber (siehe 2.1.3),
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4),
- einer Knarrfolie (siehe 2.1.5) und
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.6).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C<sub>fi</sub> - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

<sup>3</sup> Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.  
DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-15

Seite 4 von 8 | 31. Mai 2012

### 2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041 sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

	Produktname	Art	abZ	Dicke	Hersteller
1	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	3,2 mm	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
2	Marmorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-376	3,2 mm	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
3	Marmoleum Sport 4,0 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	4,0 mm	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
4	Linodur Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0 mm	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen

### 2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Einsatz	Hersteller
1	Bostik A3	Verklebung des Linoleum-Bodenbelags mit der Lastverteilerschicht und zur Verklebung der Komponenten des Doppelschwingträgers untereinander	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Eurostar Lino 611	Verklebung des Linoleum-Bodenbelags mit der Lastverteilerschicht	Forbo GmbH, Erfurt

### 2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986<sup>4</sup> bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produktname	Art	Formate [mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
1	BFU <sup>5</sup> 100	Sperrholz-Platte	2500 x 1250 1525 x 1525	6, 9, 12	710	handelsüblich
2	Agepan Sportboden FF	MDF <sup>6</sup> -Platte	2620 x 1200	6, 12	800	Fa. Glunz AG, Meppen
3	Novopan E1 - P3	Spanplatte	2070 x 1366 2070 x 1562	13	670	Fa. Glunz AG, Meppen

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

<sup>4</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

<sup>5</sup> Baufurniersperrholz  
<sup>6</sup> Mitteldichte Faserplatte

### 2.1.5 Knarrfolie

Die Knarrfolie muss aus Polyethylen bestehen und eine Dicke von 0,05 mm bis 0,1 mm aufweisen.

### 2.1.6 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Doppelschwingträger ausgeführt.

Die einzelnen Komponenten des Doppelschwingträgers sind aus BFU 100 gemäß DIN EN 13986 hergestellt und mechanisch miteinander verbunden und verklebt. Für die Verklebung muss der Kleber "Bostik A3" verwendet werden (siehe Abschnitt 2.1.3).

Der Blindboden besteht aus handelsüblichen Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder Sperrholzstreifen (nur bei DSE 70 – MML 12, siehe Anlage 1), die mit Abstand untereinander auf den oberen Schwingträger aufgeschraubt sind. Nachfolgend sind weitere Spezifikationen aufgeführt:

	Komponente	Art	Formate [mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
1	Blindboden	Fichte oder Tanne oder Sperrholzstreifen	1500-5400 x 75 bzw. 2500 x 70	18 bzw. 15	450 bzw. 710	handelsüblich
2	Oberer Schwingträger	Sperrholz-Platte	2500 x 80	18	710	handelsüblich
3	Zwischenlager	Sperrholz-Platte	80 x 30	9	710	handelsüblich
4	Unterer Schwingträger	Sperrholz-Platte	290 x 70	12	710	handelsüblich
5	Auflager	Sperrholz-Platte	100 x 50	9	710	handelsüblich

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

### 2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Komponenten bzw. Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

#### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Kleber

Der jeweilige Kleber, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-15"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DSE 70 - Systeme*"

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Klebers nach Abschnitt 2.1.3 sowie mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

##### 2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "DSE 70 - Systeme" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

##### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Kleber

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

#### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "DSE 70 - Systeme" mit einem Linoleum-Oberbelag müssen aus den folgenden Produkten unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden:

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Oberbelag aus Linoleum</b>		
Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2		3,2 mm oder 4,0 mm
<b>Kleber</b>		
Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 Ifd. Nr. 1 und 2		0,5 kg/m <sup>2</sup>
<b>Lastverteilerschicht*</b>		
Einlagig: BFU 100-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 Ifd. Nr. 1		9 mm oder 12 mm
Einlagig: MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 Ifd. Nr. 2		12 mm
Einlagig: Spanplatte gemäß Abschnitt 2.1.4 Ifd. Nr. 3		13 mm
Zweilagig: BFU 100-Platten gemäß Abschnitt 2.1.4 Ifd. Nr. 1	Die beiden Holzwerkstoff- platten werden nicht miteinander verklebt.	2 x 6 mm 2 x 6 mm
Zweilagig: MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 Ifd. Nr. 2	Die beiden Holzwerkstoff- platten werden nicht miteinander verklebt.	2 x 6 mm

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Knarrschutz</b>		
Polyethylenfolie gemäß Abschnitt 2.1.5		0,05 mm bis 0,1 mm
<b>Elastisch Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.6</b>		
Blindboden	Mit lichten Abstand von 65 mm auf oberen Schwing- träger zu verschrauben.	15 mm oder 18 mm
Oberer Schwingträger, Zwischenlager, Unterer Schwingträger, Auflager	Abstand der Federbretter untereinander: 500 mm. Die Befestigung mit dem Zwischenlager erfolgt durch Verklebung mit dem Kleber "Bostik A3" (gemäß Abschnitt 2.1.3). Das System bestehend aus Zwischenlager, unterem Schwingträger und Auflager wird in einem lichten Abstand von 500 mm (Mitte- Mitte) unter den oberen Schwingträger angebracht. Die Komponenten unter- einander werden geklam- mert und mit dem Kleber "Bostik A3" verklebt.	18 mm 9 mm 12 mm 9 mm
* wahlweise einzusetzen		

### 3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

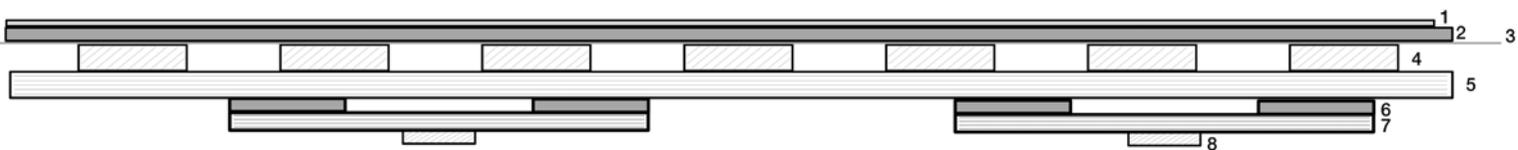
Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	DSE 70 – MFM 9
2	DSE 70 – MFB 12
3	DSE 70 – MML 12
4	DSE 70 – MFS 13
5	DSE 70 – MFM 206
6	DSE 70 – MFB 206

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DSE 70 - Systeme"	Anlage 1
Auflistung Einzelsysteme	

## DSE 70 - Systeme



1	Oberbelag	3,2-4,0 mm
2	Lastverteilerplatte	9,0-13,0 mm
3	PE-Folie	0,05-0,1 mm
4	Blindboden Fichte/Tanne*	18,0 mm
5	Oberer Schwingträger Sperrholz	18,0 mm
6	Zwischenlager Sperrholz	9,0 mm
7	Unterer Schwingträger Sperrholz	12,0 mm
8	Auflager Sperrholz	9,0 mm

\* Sperrholzstreifen (15 mm) nur bei "DSE 70 - MML 12"

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
"DSE 70 - Systeme"

Schematische Darstellung

Anlage 2

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem  
"[Produktname des Einzelsystems]"  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus:

.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DSE 70 - Systeme"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	